

A14-13-0029

Ausbau des Knotenpunktes L 284 / L 285 Stadt Herdorf

Rheinland-Pfalz



Landesbetrieb Mobilität Diez

Maßnahmen Nr.: A14-13-0029

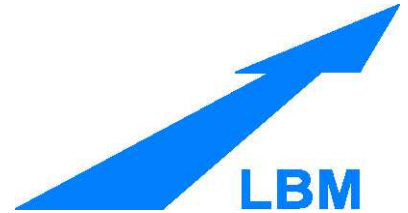
Nächster Ort: Herdorf

von NK 5213/146 nach NK 5213/156, Station 5,780 (Beginn L 284)

von NK 5213/156 nach NK 5213/001, Station 0,108 (Ende L 284)

Baulänge: 0,137 km

Länge der
Anschlüsse: 0,080 km



Ausbau des Knotenpunktes L 284 / L 285 Stadt Herdorf

- Fachbeitrag Artenschutz -

aufgestellt: i.V. Lutz Nink Diez, den 17.11.2015	

Verfasser

**Dr. Kübler GmbH – Institut für
Umweltplanung, Rengsdorf**

**Im Alten Forstamt
Fritz-Henkel-Straße 22
56579 Rengsdorf**

Tel.: 02634 – 1414

Fax: 02634 – 1622

E-Mail info@kuebler-umweltplanung.de

www.kuebler-umweltplanung.de

Projektleiter: Dr. K. Kübler

Verantwortlicher Projektingenieur: Dr. U. Rehberg, Dipl. Biologe
C. Meurer, B. Sc. BioGeowissenschaften

Datum: 20.03.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3 Relevanzprüfung	10
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	13
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	14
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.2.1 Säugetiere	14
5.1.2.2 Reptilien	27
5.1.2.3 Amphibien	27
5.1.2.4 Libellen	27
5.1.2.5 Käfer	27
5.1.2.6 Tagfalter	27
5.1.2.7 Fische und Rundmäuler (Anhang II)	27
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	28
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	41
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	41
6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	42
6.3 Keine zumutbare Alternative	43
7 Fazit	45
8 Literaturverzeichnis	46

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten 14

Tab.2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten 28

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau des zentralen Knotenpunktes in Herdorf (Landkreis Altenkirchen). Um den Linksabbiegern der L284 in die L 285 eine Linksabbiegespur zur Verfügung zu stellen, wird die Fahrbahn der L 284 verbreitert und etwas weiter nördlich geführt. Gleichzeitig wird durch das Abrücken des südlichen Fahrbahnrandes der L 284 in nördlicher Richtung von der Bebauung die Fläche für Fußgänger vergrößert. Dazu sollen 8 Wohn- und Geschäftsgebäude an der Hauptstraße in Herdorf (Hausnummern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 11) sowie 2 Nebengebäude am Ufer der Heller (Flurstücksnummern 1221/40 und 1221/42) abgebrochen werden. Der Überbau des Brückenbauwerks der L 284 über die Heller wird erneuert. Die bestehenden Widerlager bleiben erhalten. Um den Fußgängerweg auf der Brücke zu verbessern, werden die Brückenkappen auf 2 m verbreitert. Die Gemeindestraße wird eingekürzt und zur Sackgasse umfunktioniert, an deren Ende ein Wendehammer angedacht ist. Hierfür müssen die zwei Nebengebäude abgebrochen werden. Da der geplante Ausbau überwiegend auf versiegelten Flächen stattfindet, stellt die Heller den Schwerpunkt der landespflegerischen Planung dar.

Für das Planfeststellungsverfahren ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich. Hierfür war zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Betroffenheit von brütenden Vögeln und/oder quartiernutzenden Fledermäusen beim geplanten Abriss der Gebäude und bei der Geländeumgestaltung gegeben ist.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz ARTeFAKT (LUWG RLP, Abfrage November 2013, TK 5213)
- Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD (LBM RLP, 2008)
- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2009)
- Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, FROELICH & SPORBECK i.A. des LBM RLP, Fassung 03.02.2011
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere
- Faunistische Zufallsfunde während der Biotopkartierung (2013)
- Faunistischer Bericht, Beratungsgesellschaft Natur dbR, Verfasser: M. Fuhrmann (Unterlage 19.3) (u.a. Erhebungen von Fledermausrufaktivitäten Nächtliche Begehungen in der Wochenstuben- und Paarungsperiode)
- Abfrage von Daten beim Arbeitskreis Fledermausschutz in Rheinland-Pfalz (AKF)
- Datenzusammenstellung von WEISHAAR (1992)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen*

das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Ausbau des zentralen Knotenpunktes in Herdorf (Landkreis Altenkirchen). Um den Linksabbiegern der L284 in die L 285 eine Linksabbiegespur zur Verfügung zu stellen, wird die Fahrbahn der L 284 verbreitert und etwas weiter nördlich geführt. Gleichzeitig wird durch das Abrücken des südlichen Fahrbahnrandes der L 284 in nördlicher Richtung von der Bebauung die Fläche für Fußgänger vergrößert. Dazu sollen 8 Wohn- und Geschäftsgebäude an der Hauptstraße in Herdorf (Hausnummern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 11) sowie 2 Nebengebäude am Ufer der Heller (Flurstücksnummern 1221/40 und 1221/42) abgebrochen werden. Der Überbau des Brückenbauwerks der L 284 über die Heller wird erneuert. Die bestehenden Widerlager bleiben erhalten. Um den Fußgängerweg auf der Brücke zu verbessern, werden die Brückenkappen auf 2 m verbreitert. Die Gemeindestraße wird eingekürzt und zur Sackgasse umfunktioniert, an deren Ende ein Wendehammer angedacht ist. Hierfür müssen die zwei Nebengebäude abgebrochen werden.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf der Grundlage des Berichts „Faunistische Untersuchungen (Vögel und Fledermäuse)“ der Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Dipl.-Biol. Malte FUHRMANN (Unterlage 19.3).

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingt ist mit Verlusten von Quartierpotenzialen sowohl für nischenbewohnende Vögel, als auch für spaltennutzende Fledermäuse zu rechnen. Dies betrifft insbesondere den Verlust von sonnenexponierten, senkrechten Flächen der Hausfassaden im Hinblick auf Fledermausquartierpotenziale.

Anlagebedingt kommt es südlich des Flurstücks 1221/31 zu einer Neuversiegelung von ca.60 m². Es wird ein Weg durch eine Gartenbrache (HJ4) gelegt. Hierfür müssen Sträucher und Bäume gerodet oder zurück geschnitten werden, was im Sommerhalbjahr zu Beeinträchtigungen von Brutorten euryöker Vogelarten führen kann, die ihre Nester in Gebüsch anlegen. Dies bedeutet aber auch dauerhaft einen potenziellen Quartierverlust für Vogelarten, die ihre Nester in Gebüsch anlegen.

Da im Rahmen des Bauvorhabens in der technischen Planung bereits die Anlage zusätzlicher Grünflächen bzw. Baumpflanzungen vorgesehen sind, kann dies als gewisser Ausgleich für den Verlust vertikaler Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche gesehen werden, wovon sowohl Insekten, als auch Fledermäuse und Vögel profitieren. Hierbei ist auf eine dauerhaft bestehen bleibende günstige Nahrungssituation für verschiedene Tiergruppen zu achten. Deshalb sollte bei der Auswahl auf möglichst großkronige Bäumen und Gebüsch unter Verwendung einheimischer Laubgehölze geachtet werden, da nur diese eine vielfältige Kerbtieranlockung garantieren (**10G**) (siehe Kapitel 4.2).

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch den Ausbau kommt es zu keiner neuen Barrierewirkung oder Zerschneidung.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt können gesetzlich geschützte Tiere zu Schaden kommen oder durch Abrissarbeiten getötet werden. Dies betrifft insbesondere die nischenbrütenden Vogelarten während der Brutperiode (März bis August) und die spaltenbewohnenden Fledermäuse im Sommerhalbjahr (April bis Oktober). Bereits der Ausbau von Fenstern oder Entkernungsarbeiten (einschließlich Fassaden- und Dachabbau) können zu Quartierverlusten und Verletzungen wildlebender Tiere führen. Dies gilt gleichermaßen für die Arbeiten an der Hellerbachbrücke, da hier sowohl brütende Vögel, als auch überwinternde Fledermäuse nicht auszuschließen sind.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingt kommt es zu keiner Zerschneidung oder Barrierewirkung.

Lärmimmissionen/ Lichteinwirkungen

Es ist mit einer erhöhten Bewegungsunruhe durch Baustellenfahrzeuge (LKW, Bagger, Asphaltmaschine) während der Bauzeit innerhalb des Untersuchungsgebiets zu rechnen. Da es sich bei den angetroffenen Vogelarten überwiegend um nicht sehr störungsanfällige Arten handelt, die auch häufig in direkter Nähe zum Menschen oder im Innenstadtbereich angetroffen werden können, ist eine Vertreibung der Tiere durch die zusätzliche Bewegungsunruhe, Lärm- und Vibrationsentwicklung auszuschließen. Da im näheren Umfeld weitere Baumreihen, Wälder und Gebüsche vorhanden sind, ist ein Ausweichen der euryöken Vogelarten möglich und anzunehmen.

Da keine Nacharbeiten stattfinden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm oder Licht von Fledermäusen ebenfalls auszuschließen.

Stoffeinträge

Stoffeinträge in Form von Baustäuben und Bauschutt in den Bach sind vor allem durch den Abbruch der Gebäude am Ufer der Heller zu erwarten.

Erschütterungen

Erschütterungen sind in geringem Maß durch die Pflasterung von Fußwegen sowie vor allem durch die Abbrucharbeiten zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen sind durch das erhöhte Aufkommen an Baufahrzeugen (Bagger, LKW, Asphaltiermaschinen) zu erwarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Optische Störungen, Kollisionsrisiko

Betriebsbedingt ist entlang der Hauptstraße mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen. Wenn sich dadurch aber Standzeiten der Fahrzeuge vor roten Ampeln reduzieren, ist von einer nicht erheblichen Erhöhung des Lärmpegels und von Abgasen auszugehen. Weiterhin wird es in der zukünftigen Sackgasse in Richtung Heller eine Verkehrsberuhigung geben. Betriebsbedingt sind somit nur geringe Änderungen der o.g. Wirkfaktoren zu erwarten. Eine signifikante Steigerung der Verkehrsfrequenz und der Geschwindigkeit ist nicht zu erwarten.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Aufgrund des siedlungsgeprägten Planungsraums werden nur die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse als relevant erachtet (vgl. Faunistischer Bericht BG Natur, M. Fuhrmann, Unterlage 19.3).

Aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet oder im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die Arten durchgeführt, für die gemäß der Relevanztabelle eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen ist.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **1V_{FFH} Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer**

Keine Betankung im Baufeld aufgrund der Nähe des Baufeldes zur Heller; Verwendung abbaubarer Schmierstoffe; sachgemäße Lagerung und Nutzung von Schadstoffen (Bitumen, Zement, Öle etc.)

Weiterhin muss beim Abbruch der beiden Nebengebäude am Hellerufer sichergestellt werden, dass kein Bauschutt oder sonstige, im Zuge des Abrisses anfallende Stoffe, in das Gewässer gelangen (gewässerschonender Abriss). Sollte ein Eingriff in das Bachbett notwendig werden, wäre vor der Vorhabensumsetzung eine **Elektrobefischung als Vermeidungsmaßnahme (2V_{FFH})** erforderlich, über die sicher zu stellen ist, dass keine Vorkommen von Groppe, Bach- und Flussneunauge sowie dem Lachs als Schutzziele des FFH-Gebietes im Eingriffsbereich vorkommen.

Ferner ist die Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu unterlassen.

Ziel: Schutz des sensiblen Gewässerchemismus und der darauf angewiesenen Fauna und Flora, insb. der Fischarten Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge als gemeldete Anhang II-Arten des FFH-Gebietes.

- **2V_{FFH} Präventive Elektrobefischung**

Unmittelbar vor Durchführung des unvermeidbaren Gewässereingriffs (bauzeitige Verrohrung unter der Brücke → **3V_{FFH}**) ist eine präventive Elektroabfischung des gewässerseitigen Baufeldes durchzuführen. Damit kann verhindert werden, dass Schutzzielarten des FFH-Gebietes „Sieg“, wie bspw. Groppe und Lachs, Individuenverluste erleiden.

Ziel: Schutz der im FFH-Gebiet „Sieg“ vorkommenden und in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG gemeldeten Fischarten wie bspw. Groppe, Lachs und Flussneunauge.

- **3V_{FFH} Erhaltung der Durchgängigkeit während der Bauphase für Wanderfische**

Hierzu wird es erforderlich, im Zusammenhang mit der Verrohrung in der Mitte des Bachlaufs für die Dauer der Bauphase ein mindestens 1,00 m breites, nach unten offenes, oben abgedecktes Kastenprofil (Abdeckung z.B. mit Stahlplatten) einzubauen. Anschließend vollständiger Rückbau und Wiederherstellung des Ausgangszustands. Im Kastenprofil bleibt die natürliche Sohlbeschaffenheit unbehelligt und eine bauzeitige Barriere für Wanderfische kann vermieden werden.

Ziel: Vermeidung der Barriere-Wirkung für wandernde Fischarten insbesondere der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG gemeldeten wie bspw. Lachs und Flussneunauge.

- **4V Zeitraum für Gehölzrodung**

Rodung der Gehölze vor oder nach der Vogelbrutzeit bzw. der Vegetationszeit gemäß § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis 28.2.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Vögeln und deren Entwicklungsstadien, Vermeidung der Zerstörung von Reproduktionsstätten der Vögel.

- **5V Zeitfenster für Abbrucharbeiten**

Da Fledermausquartiere zu unterschiedlichen Jahreszeiten genutzt werden, sind Abbrucharbeiten räumlich und zeitlich anzupassen.

Die Abbrucharbeiten (außer Nebengebäude 1221/40 und 1221/42) sind auf die Wintermonate (November bis März) zu beschränken.

Die Arbeiten am Hellerufer (Abriss der Nebengebäude 1221/40 und 1221/42) sowie Arbeiten an der Brücke sind bevorzugt im Sommerhalbjahr (April bis Oktober) durchzuführen.

Ziel: Schonung der sensiblen Wochenstuben- und Winterschlafquartieren.

- **6V Kontrolle auf Fledermausbesatz**

Vor den Abbrucharbeiten im Sommer- bzw. Winterhalbjahr, unmittelbar vor Baubeginn sind die relevanten Gebäude (Häuser, Nebengebäude 1221/40 und 1221/42) sowie die Spalten der Mauer am Hellerbachufer (einschl. Brückenmauern) mit dem Endoskop auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Nötigenfalls sind vorsorglich potentielle, nicht besetzte Quartiere unattraktiv zu gestalten bzw. zu verschließen.

Eventuell aufgefundene Tiere sollen durch eine fachkundige Person abgesammelt und an einen geeigneten Alternativstandort umgesiedelt werden.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winter- und Sommerquartieren (Spalten und Risse, Verkleidung Häuserfassaden, Gebäude)

- **7V Kontrolle auf Vogelbesatz**

Vor den Abbrucharbeiten sind vor Baubeginn die relevanten Gebäude, die Spalten der Mauern am Hellerbachufer (einschl. Brückenmauern) sowie die spaltenreichen Häuserfassaden auf Vogelnistplätze zu kontrollieren. Potentielle, nicht besetzte Niststätten sind vorsorglich unattraktiv zu gestalten bzw. zu verschließen.

Ziel: Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **8A_{CEF} Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen (insg. 22 Stück)**

Es werden 10 Fledermaus- (5 x Flachkasten, 5 x Raumkasten) und 12 Vogelnistkästen (2 x Wasseramstel, 5 x Halbhöhle, 5 x Nisthöhle) in der näheren Umgebung des Bauvorhabens aufgehängt. Die Maßnahme soll unmittelbar vor Baubeginn durchgeführt werden. Die Kästen können auch in größerer Entfernung (bis 1000 m Umkreis) z.B. an Uferbäumen entlang der Heller oder im nördlich gelegenen Teil des Vogelschutzgebiets angebracht werden.

Ziel: Damit wird gewährleistet, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung vorhanden sind, und somit die ökologische Funktion auch während der Baumaßnahmen erhalten bleibt.

- **9A Entsiegelung versiegelter Fläche**

Im Zuge der Vorhabensdurchführung sind bisher versiegelte Gebäude- und Straßenflächen zu entsiegeln und in eine Grünanlage zu überführen (Gesamtfläche ca. 420 m²)

Ziel: Hierdurch wird die Biotopqualität und Aufenthaltsqualität erhöht. Daneben erfolgt ein Ausgleich für Biotopverlust

- **10G Wiederbegrünung und Bepflanzung**

Pflanzung von 10 Laubbäumen (Hochstämme, 3.x.v, m.B. 16-18) und Gebüsche mit einheimischen, lokal bewährten Gehölzarten in den neu anzulegenden innerörtlichen Grünflächen (ca. 490 m²).

Ziel: Ausgleich für Biotopverlust

Die Pflanzung einheimischer Gehölze und großkroniger Bäume führt zu einer hohen Anlockung von Kerbtieren, die wiederum Nahrung für Fledermäuse und auch für Vögel darstellen.

attraktive Ortsbildgestaltung, Durchgrünung;

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine relevanten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinien vorhanden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind (vgl. Unterlage 19.3).

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	F1	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	F2	2	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	F3	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	F4	3	

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

F1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Braune Langohr ist in fast ganz Europa verbreitet.</p> <p>Als Sommerquartier werden Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und seltener auch Höhlen bezogen. Winterquartiere sind Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll sowie Fels- und Gebäudespalten. Die Art überwintert von Oktober/November bis März.</p> <p>Das Braune Langohr jagt vorzugsweise in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Wiesen mit Hecken, in Parks und seltener in Wohngebieten.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Art ist vermutlich landesweit verbreitet.</p> <p>RL-Status in RLP: 2 stark gefährdet, RL-Status BRD V Vorwarnliste. Erhaltungszustand in RLP: günstig, Erhaltungszustand in BRD: günstig</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgten Begehungen am 24.7., 15.9. und 13.11.2013, bei denen Gebäude nach Spuren von Besatz untersucht wurden und nach Höhlenbäumen Ausschau gehalten wurde. Weiterhin wurden jeweils eine Begehung mit dem Detektor zur Wochenstubenperiode und eine Begehung zur Paarungsperiode durchgeführt.</p> <p>Im UG wurden keine Höhlenbäume gefunden. Lediglich der südliche Bereich des Vogelschutzgebiets weist einen Laubmischwald mit Bäumen aller Altersklassen auf, wo Quartierpotenziale für Fledermäuse in Form von alten Bäumen mit abstehender Borke oder Stammrissen vorhanden ist. Hohlräume oder tiefere frostfreie Spalten, die Winterlebensräume sein könnten, waren dagegen nicht ersichtlich.</p> <p>Im Dachgebälk der Aloysiuskirche östlich im Plangebiet wurden Kotreste von Langohren gefunden. Es wird deshalb von einem Vorkommen von Braunen Langohren ausgegangen.</p> <p>Das Braune Langohr gilt im „Handbuch streng geschützte Arten“ für das MTB 5213 als nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich, der Bestandstrend nach der RL BRD 2009 ist stark abnehmend. Trotz des günstigen landes- oder bundesweiten Erhaltungszustands wird aufgrund des Gefährdungsgrades für das Braune Langohr vorsorglich von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 5V Zeitfenster für Abbrucharbeiten 6V Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fledermausexperten <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Aufhängen von 10 Fledermauskästen (5 x Flachkasten, 5 x Raumkasten)</p>
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

F1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Baubedingt:</u> Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V sind Tötungen in Sommerlebensräumen und -quartieren ausgeschlossen.
<u>Weitere bau- oder anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.
Eine Gefährdung der Art besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Da es sich lediglich um den Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt und die ehemalige Gemeindestraße sogar zur Sackgasse umfunktioniert wird, wird nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen, so dass nicht mit einer Steigerung der Mortalität des Braunen Langohrs zu rechnen ist.
Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Bau- und anlagenbeding</u> t sind Sommerquartiere in den zahlreichen Spalten hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude möglich. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V , kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der Jagdhabitats erfolgen zwar v. a. durch eventuelle Baustellenbeleuchtung, Lärm sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch (unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Straßenverkehr) keine Intensität, die die Funktionalität von potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) einschränken könnten.

F1	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V, 8A_{CEF}	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 8A_{CEF} – Anbringung von ca. 10 Fledermauskästen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.	

F2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Graue Langohr ist in Mitteleuropa eine typische Dorffledermaus. Die Jagdgebiete liegen in warmen Tallagen und in menschlichen Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland.</p> <p>Als Sommerquartier werden Gebäude und Dachstühle bevorzugt. Winterquartiere sind Keller, Höhlen, Felsspalten. Die Art überwintert von Oktober bis März/April.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes</p> <p>RL-Status in RLP: 2 - stark gefährdet, RL-Status BRD 2 - Stark gefährdet. Erhaltungszustand in RLP: günstig, Erhaltungszustand in BRD: günstig</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgten Begehungen am 24.7., 15.9. und 13.11.2013, bei denen Gebäude nach Spuren von Besatz untersucht wurden und nach Höhlenbäumen Ausschau gehalten wurde. Weiterhin wurden jeweils eine Begehung mit dem Detektor zur Wochenstubenperiode und eine Begehung zur Paarungsperiode durchgeführt.</p> <p>Im UG wurden keine Höhlenbäume gefunden. Lediglich der südliche Bereich des Vogelschutzgebiets weist einen Laubmischwald mit Bäumen aller Altersklassen auf, wo Quartierpotenziale für Fledermäuse in Form von alten Bäumen mit abstehender Borke oder Stammrissen vorhanden ist. Hohlräume oder tiefere frostfreie Spalten, die Winterlebensräume sein könnten, waren dagegen nicht ersichtlich.</p> <p>Im Dachgebälk der Aloysiuskirche östlich im Plangebiet wurde ein Graues Langohr bestätigt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich, der Bestandstrend nach der RL BRD 2009 ist stark abnehmend. Trotz des günstigen landes- oder bundesweiten Erhaltungszustands wird aufgrund des Gefährdungsgrades für das Graue Langohr, vorsorglich von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FB Naturschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 5V Zeitfenster für Abbrucharbeiten 6V Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fledermausexperten <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Aufhängen von 10 Fledermauskästen (5 x Flachkästen, 5 x Raumkästen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

F2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Baubedingt:</u> Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V sind Tötungen in Sommerlebensräumen und-quartieren ausgeschlossen.
<u>Weitere bau- und anlagenbedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.
Eine Gefährdung der Art besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Da es sich lediglich um den Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt und die ehemalige Gemeindestraße sogar zur Sackgasse umfunktioniert wird, wird nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen, so dass nicht mit einer Steigerung der Mortalität des Grauen Langohrs zu rechnen ist.
Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Bau- und anlagenbedingte</u> sind Sommerquartiere in den zahlreichen Spalten hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude möglich. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V , kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Jagdhabitats werden durch das Bauvorhaben nicht beansprucht.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der Jagdhabitats erfolgen zwar potenziell durch Baustellenbeleuchtung, Lärm sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch (unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Straßenverkehr) keine Intensität, die die Funktionalität von potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) einschränken könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz							
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	unzureichend	<input type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes							
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>							
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} – Anbringung von ca. 10 Fledermauskästen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art							
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Graue Langohr vor.							

F3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Wasserfledermaus kommt innerhalb der EU in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Malta und Zypern vor und ist in ganz Deutschland verbreitet. In der BRD gilt die Fledermausart als ungefährdet. In Rheinland-Pfalz gilt sie als gefährdet (Kategorie 3 RL), hat jedoch mit Ausnahme Rheinhessens, der saarländisch-pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung.</p> <p>Paarungen der Wasserfledermaus finden von September bis April z. T. im Winterquartier (Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten) statt (GRIMMBERGER ET AL. 1987). Die Jungen (eins pro Mutter) werden je nach Region zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren. Im Alter von 25 Tagen sind sie flugfähig und mit 31 Tagen ausgewachsen. Die Winterquartiere werden überwiegend zwischen Mitte März und Mitte April verlassen. Die Wochenstuben werden im April/Mai bezogen und lösen sich bald nach dem Flüggewerden der Jungtiere im Juli/August auf. Ab Anfang August, mit einem Höhepunkt zwischen Ende August und Mitte September, schwärmen Wasserfledermäuse an ihren Winterquartieren, wobei Jungtiere einen erheblichen Anteil bilden.</p> <p>Der bevorzugte Sommerlebensraum der Wasserfledermaus sind wald- und gewässerreiche Niederungen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Aber auch Gebäude, Tunnel und Nistkästen können als Sommerquartier fungieren. Die Art jagt v. a. über stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Beutefang wird jedoch auch über Wiesen und in Wäldern beobachtet. Während die Art sich bei der Jagd über dem Wasser meist in nur 5 - 20 cm Höhe bewegt, erfolgen Jagd- und Durchflüge über dem Land überwiegend in Höhen um etwa drei Meter. Die Wasserfledermaus gilt insgesamt als sehr strukturgebundene Art.</p> <p>RL-Status in RLP 3, gefährdet, Rote Liste-Status in BRD: * ungefährdet; Erhaltungszustand in RLP: günstig, Erhaltungszustand in BRD: günstig</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgten Begehungen am 24.7., 15.9. und 13.11.2013, bei denen Gebäude nach Spuren von Besatz untersucht wurden und nach Höhlenbäumen Ausschau gehalten wurde. Weiterhin wurden jeweils eine Begehung mit dem Detektor zur Wochenstubenperiode und eine Begehung zur Paarungsperiode durchgeführt.</p> <p>Im UG wurden keine Höhlenbäume gefunden. Lediglich der südliche Bereich des Vogelschutzgebiets weist einen Laubmischwald mit Bäumen aller Altersklassen auf, wo Quartierpotenziale für Fledermäuse in Form von alten Bäumen mit abstehender Borke oder Stammrissen vorhanden ist.</p> <p>Bei einer Detektor-Begehung am 15.9.2013 wurde die Wasserfledermaus im UG nachgewiesen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Mit Ausnahme Rheinhessens und Teilen des Hunsrücks fast landesweite Verbreitung</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich, der Bestandstrend nach der RL BRD 2009 ist stark abnehmend. Wegen des günstigen landes- und bundesweiten Erhaltungszustands und des geringeren Gefährdungsgrades wird für die Wasserfledermaus, von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>5V Zeitfenster für Abbrucharbeiten</p> <p>6V Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fledermausexperten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>8A_{CEF} Aufhängen von 10 Fledermauskästen (5 x Flachkasten, 5 x Raumkasten)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

F3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Baubedingt:</u> Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V sind Tötungen in Sommerlebensräumen und -quartieren ausgeschlossen.</p> <p><u>Weitere bau- oder anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Eine Gefährdung der Art besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Da es sich lediglich um den Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt und die ehemalige Gemeindestraße sogar zur Sackgasse umfunktioniert wird, wird nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen, so dass nicht mit einer Steigerung der Mortalität der Wasserfledermaus zu rechnen ist.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und anlagenbedingt</u> sind Sommerquartiere in den zahlreichen Spalten hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude möglich. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der Jagdhabitats erfolgen zwar potenziell durch Baustellenbeleuchtung, Lärm sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch (unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Straßenverkehr) keine Intensität, die die Funktionalität von potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) einschränken könnten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 8A_{CEF} – Anbringung von ca. 10 Fledermauskästen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserfledermaus vor. Andere Varianten führen zu gleichen oder vermehrten Beeinträchtigungen.			

F4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in fast ganz Europa verbreitet.</p> <p>Als Sommer- und Winterquartiere werden Fassaden, Spalten, Rollläden, und vereinzelt Baumhöhlen und Holzstapel bezogen. Sie überwintert von Oktober/November bis März/April.</p> <p>Die Zwergfledermaus jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen und Straßenlampen.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Bekanntes Vorkommen der Zwergfledermaus liegen in der Eifel, im Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, und dem Oberen- und Hohen Westerwald.</p> <p>RL-Status in RLP: 3 gefährdet, RL-Status BRD ungefährdet. Erhaltungszustand in RLP: günstig, Erhaltungszustand in BRD: günstig</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgten Begehungen am 24.7., 15.9. und 13.11.2013, bei denen Gebäude nach Spuren von Besatz untersucht wurden und nach Höhlenbäumen Ausschau gehalten wurde. Weiterhin wurden jeweils eine Begehung mit dem Detektor zur Wochenstubenperiode und eine Begehung zur Paarungsperiode durchgeführt.</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde bei den Detektor-Begehungen am 24.07.2013 und am 15.09.2013 im UG nachgewiesen. Im UG wurden keine Höhlenbäume gefunden. Lediglich der südliche Bereich des Vogelschutzgebiets weist einen Laubmischwald mit Bäumen aller Altersklassen auf, wo Quartierpotenziale für Fledermäuse in Form von alten Bäumen mit abstehender Borke oder Stammrissen vorhanden ist. Hohlräume oder tiefere frostfreie Spalten, die Winterlebensräume sein könnten, waren dagegen nicht ersichtlich.</p> <p>Einstufungen in „Potenzielles Vorkommen“ im Steckbrief beziehen sich auf nur regionale Ortsangaben (keine genaue Zuordnung zum TK-Blatt möglich) oder auf geeignete Habitate ohne bekannten Nachweis der Art.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Wegen des günstigen landes- und bundesweiten Erhaltungszustands und des geringeren Gefährdungsgrades wird für die Zwergfledermaus von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FB Naturschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 5V Zeitfenster für Abbrucharbeiten 6V Kontrolle auf Fledermausbesatz durch einen Fledermausexperten <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Aufhängen von 10 Fledermauskästen (5 x Flachkasten, 5 x Raumkasten)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>

F4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Baubedingt:</u> Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V sind Tötungen in Sommerlebensräumen und-quartieren ausgeschlossen. <u>Weitere bau- oder anlagebedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind. Eine Gefährdung der Art besteht generell in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Da es sich lediglich um den Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt und die ehemalige Gemeindestraße sogar zur Sackgasse umfunktioniert wird, wird nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen, so dass nicht mit einer Steigerung der Mortalität der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Bau- und anlagenbeding</u> t sind Sommerquartiere in den zahlreichen Spalten hinter Fassadenverkleidungen oder in Rolladenkästen der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude möglich. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 5V und 6V , kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Bau- und betriebsbedingte</u> Störungen der Jagdhabitats erfolgen zwar potenziell durch Baustellenbeleuchtung, Lärm sowie visuelle Effekte, erreichen jedoch (unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Straßenverkehr) keine Intensität, die die Funktionalität von potenziellen Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) einschränken könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz							
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	unzureichend	<input type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes							
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>							
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme 8A_{CEF} – Anbringung von ca. 10 Fledermauskästen ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art							
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.							

5.1.2.2 Reptilien

Diese Tiergruppe wurde aufgrund der geringen Habitataignung ausgeschlossen.

5.1.2.3 Amphibien

Diese Tiergruppe wurde aufgrund der geringen Habitataignung ausgeschlossen.

5.1.2.4 Libellen

Diese Tiergruppe wurde aufgrund der geringen Habitataignung ausgeschlossen.

5.1.2.5 Käfer

Diese Tiergruppe wurde aufgrund der geringen Habitataignung ausgeschlossen.

5.1.2.6 Tagfalter

Diese Tiergruppe wurde aufgrund der geringen Habitataignung ausgeschlossen.

5.1.2.7 Fische und Rundmäuler (Anhang II)

Die hier vorkommenden Arten dieser Tiergruppe sind nicht Gegenstand dieses Fachbeitrages Artenschutz, da sie im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind. Zur Behandlung dieser Arten s. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.5) sowie dem LBP (Unterlage 19.1).

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab.2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Nachweis im UG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			Potenziell im UG
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V2			Nachweis im UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2			Potenziell im UG
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V3		V	Nachweis im UG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Nachweis im UG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V4		V	Nachweis leeres Nest im UG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Nachweis im UG
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	V5	3		Nachweis Nest im UG

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- II Geschützt nach Washingtoner Artenschutzabkommen

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potentiell gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Der Haussperling und die Mehlschwalbe werden gesondert betrachtet, da sie in der Roten Liste BRD mit V-Vorwarnliste eingetragen sind.

Gruppenbezogene Beurteilung:

- **V1:** ungefährdete heckenbrütende Vogelarten
- **V2:** ungefährdete nischenbrütende Vogelarten
- **V3:** Haussperling
- **V4:** Mehlschwalbe
- **V5:** Wasseramsel

Es wurde darauf geachtet, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung

V1
Gruppe: ungefährdete heckenbrütende Vogelarten: Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes wurden diese Arten nachgewiesen (vgl. Tabelle 2). Sie stehen in Vertretung für alle heckenbrütenden Vogelarten der Relevanztabelle.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten weit verbreitet und nicht gefährdet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 4V Zeitraum für Gehölzrodung <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Anbringen von 12 Vogelnistkästen (2 x Wasseramsel, 5 x Halbhöhle, 5 x Nisthöhle)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte Tötungen werden durch die Beseitigung der Gehölze in den Wintermonaten (Oktober Bis Ende Februar) vor Beginn der Brutzeit vermieden (4V) Da es sich um den Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt, und nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen wird, ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der potenziellen lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Rodung einzelner Bäume, Gebüsche und Sträucher am Straßenrand gehen zwar potenzielle Brutstätten verschiedener euryöker Vogelarten <u>bau- und anlagenbedingt</u> verloren, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

V1
Gruppe: ungefährdete heckenbrütende Vogelarten: Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es weiterhin zu Störungen von potenziellen Brutvögeln der Arten im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Angesichts der bereits hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr und der individuenreichen Populationen der Arten in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Populationen auszugehen. Eine betriebsbedingte Steigerung der Störungen von Brutplätzen ist insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen geringen Ausbau handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich nicht erhöhen wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4V und 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Von der Rodung von Gehölzen gehen zwar potenzielle Brutplätze euryöker Vogelarten verloren. Angesichts der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (angrenzende Gebüsche und Ufergehölze) und der individuenreichen Populationen der Arten in der Region ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der potentiellen lokalen Populationen auszugehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 4V wird die Tötung von Individuen aufgrund der Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten vermieden. Die Ausgleichsmaßnahme 8A_{CEF} sichert das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

V2
Gruppe: ungefährdete nischenbrütende Vogelarten: Bachstelze, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Rote-Liste Status der Arten ist der Tabelle 2 zu entnehmen.</p> <p>Bachstelze: Die Bachstelze hat ein breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe; regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken; in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern; in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.).</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitung nahezu flächendeckend. Etwas höhere Dichten sind linksrheinisch festzustellen.</p> <p>Die Bachstelze gilt laut ARTeFAKT (LANIS, www.naturschutz-rlp.de) im MTB 5213 als nachgewiesen.</p> <p>Gebirgsstelze: Meist von Laubwald oder Gehölzsäumen umgebene, schattenreiche, mehr oder weniger schnell fließende Bäche und Flüsse mit Geröllufeln, Geschiebe- oder Geröllinseln, die bestenfalls von Hochgewässern überflutet werden, vom Gebirge bis ins Tiefland; günstig sind unterschiedliche Strömungsverhältnisse, seichte und zeitweise trockenengefallene Schlamm- oder Sandbänke sowie Steilufer mit Nischen für die Nestanlage; im Tiefland häufig bei Wehren, Mühlen und Brücken; bei entsprechender Strukturierung auch an Bächen und Flüssen im Siedlungsbereich oder in mit Gräben durchzogenen Parks; gelegentlich auch an stehenden Gewässern und bis zu 500 m von Gewässer entfernt in Kiesgruben, Steinbrüchen, Bergbauhalden.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Die Gebirgsstelze ist landesweit verbreitet, wobei ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen an den Mittel- und Oberläufen von Bächen in den links- und rechtsrheinischen Mittelgebirgslagen (> 150 m). Daher nicht in den Auen von Rhein und Mosel. Im Winter weicht sie auf die Niederungen des Rheines aus.</p> <p>Die Gebirgsstelze gilt laut Handbuch für streng geschützte Arten im MTB 5213 als nachgewiesen.</p> <p>Hausrotschwanz: Heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u> Flächendeckend im Rheinland verbreitet; Schwerpunkte sind in Höhenlagen zwischen 100-400 m vorzufinden, in tieferen Lagen etwas dünnere Siedlungsdichten. Im Winter finden sich nur kleine Restbestände in den wärmeren Tieflagen, da nahezu alle Bestände wegziehen.</p> <p>Der Hausrotschwanz gilt laut Handbuch für streng geschützte Arten im TK- 5213 als nachgewiesen.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Gebirgsstelze wurde bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen der anderen genannten Arten ist potenziell möglich.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten weit verbreitet und nicht gefährdet sind.</p>

V2
Gruppe: ungefährdete nischenbrütende Vogelarten: Bachstelze, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 4V Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit 5V Kontrolle auf Vogelbesatz unmittelbar vor Baubeginn. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Anbringen von 12 Vogelnistkästen (2 x Wasseramsel, 5 x Halbhöhle, 5 x Nisthöhle)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte Tötungen durch den Abbruch der Gebäude können durch die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle auf Vogelbesatz“, unmittelbar vor Baubeginn vermieden (5V). Da es sich um den geringen Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt, und nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen wird, ist nicht mit einem erhöhten <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko zu rechnen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagenbedingt sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen „Kontrolle auf Vogelbesatz“ keine potenziellen Brutstätten von Bachstelze, Gebirgsstelze und Haurotschwanz betroffen (5V).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. <u>baubedingten</u> Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Angesichts der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die siedlungsgeprägte Landschaft ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Eine <u>betriebsbedingte</u> Steigerung der Störungen von Brutplätzen ist insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen geringen Ausbau der Landesstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich nicht erhöhen wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4V, 5V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz							
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	unzureichend	<input type="checkbox"/>	schlecht	<input type="checkbox"/>	unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes							
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>							
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
<p>Durch den Abbruch der Gebäude gehen zwar potenzielle Brutstätten der <u>bau- und anlagenbedingt</u> verloren, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 5V wird die Tötung von Individuen aufgrund des Abbruchs von Gebäuden und der Brücke vermieden.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art							
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.							

V3
Vogelart: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Rote-Liste Status der Arten ist der Tabelle 2 zu entnehmen.</p> <p>Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), oft in bäuerlich geprägten Dörfern; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u></p> <p>Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.</p> <p>Der Haussperling gilt laut ARTEFAKT (LANIS, www.naturschutz-rlp.de) im MTB 5213 als nachgewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es erfolgte keine systematische Kartierung. Der Haussperling wurde bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Da es sich beim Haussperling um eine euryöke, brutplatzflexible Vogelart handelt wird nicht von einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>4V Zeitraum für Gehölzrodung</p> <p>5V Kontrolle auf Vogelbesatz unmittelbar vor Baubeginn.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>8A_{CEF} Anbringen von 12 Vogelnistkästen (2 x Wasseramsel, 5 x Halbhöhle, 5 x Nisthöhle)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch den Abbruch der Gebäude können durch die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle auf Vogelbesatz“, unmittelbar vor Baubeginn vermieden (5V).</p> <p>Da es sich um den geringen Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt, und nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen wird, ist nicht mit einem erhöhten <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und anlagenbeding</u>t sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 4V (Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit) und 5V „Kontrolle auf Vogelbesatz“ keine potenziellen Brutstätten des Haussperlings betroffen (4V, 5V).</p>

V3
Vogelart: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Angesichts der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die siedlungsgeprägte Landschaft ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Eine betriebsbedingte Steigerung der Störungen von Brutplätzen ist insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen geringen Ausbau der Landesstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich nicht erhöhen wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4V, 5V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch den Abbruch der Gebäude gehen zwar potenzielle Brutstätten der bau- und anlagenbedingt verloren, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 4V und 5V wird die Tötung von Individuen aufgrund des Abbruchs von Gebäuden und der Brücke vermieden. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Haussperling vor.

V4
Vogelart: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Rote-Liste Status der Arten ist der Tabelle 2 zu entnehmen.</p> <p>Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Flächendeckend in aller Art menschlicher Siedlungen, höchste Dichten in den Mittelgebirgen. Derzeit abnehmende Bestandsdichte.</p> <p>Die Mehlschwalbe gilt laut ARTeFAKT (LANIS, www.naturschutz-rlp.de) im MTB 5213 als nachgewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Mehlschwalbe wurde bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet zwar nicht nachgewiesen, jedoch befand sich unter einem Dachüberstand eines Gebäudes ein verlassenes Mehlschwalbennest.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Da es sich bei der Mehlschwalbe um eine euryöke, brutplatzflexible Vogelart handelt, wird nicht von einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch den Abbruch der Gebäude können nicht auftreten, da es sich um Reste einer ehemaligen Nesthäufung dieser Koloniebrüter handelt. Da es sich um den geringen Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt, und nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen wird, ist nicht mit einem erhöhten <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und anlagenbedingt</u> sind keine potenziellen Brutstätten der Mehlschwalbe betroffen.</p>

V4
Vogelart: Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Angesichts der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die siedlungsgeprägte Landschaft ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Eine betriebsbedingte Steigerung der Störungen von Brutplätzen ist insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen geringen Ausbau der Landesstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich nicht erhöhen wird.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch den Abbruch der Gebäude gehen zwar potenzielle Brutstätten <u>bau- und anlagenbedingt</u> verloren, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mehlschwalbe vor.</p>

V5
Vogelart: Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Rote-Liste Status der Arten ist der Tabelle 2 zu entnehmen.</p> <p>Die Wasseramsel besiedelt überwiegend Oberläufe von Bächen und Flüssen der Mittelgebirge, bevorzugt Gewässerabschnitte mit stärkerer Strömung, natürlichen Stromschnellen oder eingebauten Schwellen, steinig-kiesigem Gewässergrund, großen Steinen im Flussbett, Kiesufer und Pestwurzbeständen am Ufer; seltener an Mittel- und Unterläufen in der Ebene; Siedlungsbereiche bzw. angrenzende belebte Straßen werden oft toleriert.</p> <p><u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Verbreitungsschwerpunkte liegen an sauberen Bächen der Mittelgebirgslagen (ab 150 m), vor allem im Westerwald und westlich des Rheines</p> <p>Die Wasseramsel ist laut ARTEFAKT (LANIS, www.naturschutz-rlp.de) im MTB 5213 (Stand 2008) nachgewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasseramsel wurde bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet zwar nicht nachgewiesen, jedoch befindet sich ein Wasseramselkasten unter der Hellerbachbrücke, in dem ein Nest nachgewiesen wurde, dessen Artzugehörigkeit als Wasseramselnest bestimmt wurde.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Bestandstrend ist gleichbleibend, somit wird nicht von einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 4V Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit 5V Kontrolle auf Vogelbesatz unmittelbar vor Baubeginn. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8A_{CEF} Anbringen von 12 Vogelnistkästen (2 x Wasseramsel, 5 x Halbhöhle, 5 x Nisthöhle)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle auf Vogelbesatz“ vermieden werden (5V).</p> <p>Da es sich um den geringen Ausbau der bestehenden Landesstraße handelt, und nicht von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsfrequenz bzw. Geschwindigkeit ausgegangen wird, ist nicht mit einem erhöhten <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko zu rechnen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Bau- und anlagenbedingt</u> sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen „Kontrolle auf Vogelbesatz“ keine</p>

V5
Vogelart: Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)
potenziellen Brutstätten der Wasseramsel betroffen (5V).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Baumaßnahme kommen. Angesichts der Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die siedlungsgeprägte Landschaft ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Eine betriebsbedingte Steigerung der Störungen von Brutplätzen ist insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen geringen Ausbau der Landesstraße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit voraussichtlich nicht erhöhen wird.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 4V, 5V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen (unbekannten) Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Durch den Abbruch der Gebäude gehen zwar potenzielle Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch die Vermeidungsmaßnahme 4V wird die Tötung von Individuen aufgrund des Abbruchs von Gebäuden vermieden. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Einbeziehung der kompensatorischen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	F1	günstig FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF-Maßnahmen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	F2	günstig U1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF-Maßnahmen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	F3	günstig FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF-Maßnahmen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	F4	günstig FV	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF-Maßnahmen

X Verbotstatbestand erfüllt

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz: FV günstig;
U1 unzureichend;
U2 schlecht;
xx unbekannt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Einbeziehung der kompensatorischen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V2	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V3	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V4	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	V5	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer CEF- Maßnahmen

X Verbotstatbestand erfüllt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Es sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Deshalb ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Vorsorglich wird im Folgenden dennoch auf die Frage nach zumutbaren Alternativen eingegangen.

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Es handelt sich lediglich um einen verhältnismäßig geringen Ausbau der Landesstraße um wenige Meter. Der Überbau des Brückenbauwerks der L 284 über die Heller wird erneuert. Die bestehenden Widerlager bleiben erhalten. Der Umbau der Gemeindestraße zu einer Sackgasse hat in Bezug auf den Artenschutz eher Vorteile als Nachteile.

Bei dem Straßenausbau wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen festgelegte Zeiten für Gehölzrodungen, Baufeldabgrenzungen bzw. Tabu-Zonen, Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Gewässerqualität der Heller, Kontrolle potenzieller Fledermaus-Sommerquartiere und Vogel-Brutplätzen (Nischenbrüter) vor Baubeginn, Zeitfenster für die Abbrucharbeiten und die Aufhängung von Fledermaus- und Vogelkästen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen waren nicht notwendig.

Baualternativen, die die verkehrlichen Zielstellungen des Vorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, führen zu keiner geringeren/zu einer (deutlich) stärkeren Betroffenheit dieser Arten.

7 Fazit

Die Überprüfung für die Artenschutzprüfung gemäß § 44 für den Ausbau des Knotenpunktes L284/L285 in der Ortsdurchfahrt Herdorf (Bau-Km 0,137-0,080) ergab, dass für Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel relevante Eingriffe auftreten könnten.

Die vertiefende Prüfung ergab des Weiteren, dass für die entsprechenden Arten unter Einbeziehung der kompensatorischen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG erfüllt werden.

Für die Fledermäuse sind die Vermeidungsmaßnahmen **5V** und **6V**, sowie die Ausgleichsmaßnahme **8A_{CEF}** vorgesehen. Diese beinhalten ein Zeitfenster für die Abbrucharbeiten, die Kontrolle potenzieller Sommer- und Winterquartiere vor bzw. bei Baubeginn sowie das Aufhängen von Fledermauskästen.

Die Vermeidungsmaßnahmen **1V_{FFH}** und stellt die Wasserqualität der Heller sicher.

Für die Vögel sind die Vermeidungsmaßnahmen **4V** und **7V**, sowie die Ausgleichsmaßnahme **8A_{CEF}** vorgesehen. Diese stellen sicher, dass im Rahmen von Rodungen und Gehölzrückschnitten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Weiterhin sichert die Vermeidungsmaßnahme **7V**, dass sich bei Beginn der Abbrucharbeiten keine bebrüteten Nester von nischenbrütenden Vogelarten in den abzubrechenden Gebäuden und der Brücke befinden.

Somit wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten verhindert.

Rengsdorf, 20. März 2015
Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH



I.A. Dr. U. Rehberg, Dipl. Biol.

8 Literaturverzeichnis

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Wissenschaftlichen Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA-online): www.wisia.de

BNATSCHG GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. HRSG. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 2. Auflage, Bd. 1 bis 3, AULA Verlag, Wiebelsheim.

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band I (Fledermäuse). Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., WOLZ, I. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. FRANKH-KOSMOS VERLAGS GMBH & CO. KG, STUTTGART.

FROELICH UND SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz – Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45BNatSchG., i. A. LBM RLP, Fassung 03.02.2011.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – 386 S.

LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: ARTeFAKT – Artvorkommen im TK-Raster <http://www.artefakt.rlp.de/>

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2009): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LBM RLP - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD.